

KUNDMACHUNG

Gemäß § 34 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile des Pachtzinses ist erstellt und liegt beim Gemeindeamt Straßwalchen, Zimmer Nr. 2, zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

Beschwerden gegen die Festlegung der Anteile können innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Gemeindejagdkommission schriftlich eingebracht werden. Der Sitz der Gemeindejagdkommission ist das Gemeindeamt der Marktgemeinde Straßwalchen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Jahresbeträge unter € 4,00, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, 8 Wochen nach dessen Bestimmung gemäß § 34 Absatz 4, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zwecke der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen.

Laut Beschluss der Gemeindejagdkommission vom 26. März 2001 erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung die Auszahlung des Jagdpachtes nur 2-jährig, das heißt, dass heuer die Jagdpacht für 2023 und 2024 ausbezahlt wird.

ACHTUNG: Dem Sitz der Gemeindejagdkommission (Gemeindeamt) sind unbedingt allfällige Änderungen der Kontonummer oder Bankleitzahl zu melden. Ebenso ist es erforderlich, allfällige Eigentümerwechsel der Gemeindejagdkommission bekannt zu geben. Sie tragen dadurch zu einer reibungslosen Auszahlung des Jagdpachtes bei.

Der Vorsitzende der Gemeindejagdkommission

Andreas Herzog

An der Amtstafel der Marktgemeinde Straßwalchen gem. § 20 Abs. 7 des Sbg. Jagdgesetzes
angeschlagen am 27.09.2024
abzunehmen am 27.11.2024

Der Bürgermeisterin

Tanja Kreer

Tanja Kreer

